

## Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

## Fünfter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat in ihrer Sitzung am 19./20. November 2014 in Mainz, nach Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit, als fünften Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft folgende Änderungen beschlossen:

- 1. § 42 der Satzung Versicherungssumme erhält in Absatz 1 folgende Fassung:
  - (1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen (§ 83 Satz 1, § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) gilt für selbstständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind, der Betrag von 60 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV als jeweiliger Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.
- 2. § 45 der Satzung Antrag, Versicherungssumme erhält folgende Fassung:

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden soll. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 60 v.H. der Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 46, 48 der Satzung). Ist die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

3. Der fünfte Nachtrag zur Satzung der BGHM tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Mainz, 20. November 2014

gez. Unterschrift

Siegel

Konrad Steininger Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 19./20. November 2014 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 4. Dezember 2014 422 - 69.060.00 - 3078/2014 - Bundesversicherungsamt Im Auftrag

gez. Unterschrift

Meurer

## Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 5. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 11. Dezember 2014 bekannt gemacht.